

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

3. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

3. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz.

Vom 16. September 1879.

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

(G. u. B. Nr. XLIV. S. 691.)

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird hiermit verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Ansaß der zu erhebenden Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichte, der Einzug derselben durch Vermittlung der Finanzbehörden, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Der Ansaß der Kosten geschieht bei den Gerichten, soweit nicht durch die Gesetze oder diese Verordnung etwas Anderes besonders bestimmt ist, durch einen hiefür bestimmten Beamten, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen unter Aufsicht des Richters beziehungsweise Vorsitzenden, vor welchem die bezügliche Rechtsache verhandelt wird.

In zweifelhaften Fällen ist ein Beschluß des Gerichts zu veranlassen.

§ 3. Zum Zweck der Erhebung der Kosten werden die bezüglichen Beträge bei den Gerichten vorbehaltlich der in den nachfolgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen in das als Kosteneinzugsregister dienende Geschäftstagebuch aufgenommen.

Der Vollzug ist auf dem Aktenstücke, aus dessen Anlaß die Erhebung erfolgt, zu vermerken.

Soweit eine Nummer des Geschäftstagebuchs keine Kosten veranlaßt, oder die Kosten nicht sofort erhebbar sind, werden die bezüglichen Spalten mit Strichen ausgefüllt.

§ 4. Auf Grund des Einzugsregisters werden monatliche Heberollen nach dem angeschlossenen Muster A. angefertigt, und zwar nach den Steuererhebungsdistrikten des badischen Staatsgebietes nebst einer weiteren Heberolle für die Obergemeinde selbst, deren Bezirk der Gerichtssitz angehört, bezüglich der Kostenschuldner, deren Wohnsitz sich außerhalb des badischen Staatsgebietes befindet.

Jede Heberolle ist zu summieren und von dem hierfür bestimmten Beamten der Gerichtsschreiberei durch Unterschrift zu beglaubigen.

§ 5. Außerdem wird für alle zu einem Obergemeindebezirk gehörenden Heberollen eine summarische Uebersicht nach dem angeschlossenen Muster B. gefertigt, welche bei den Amtsgerichten von dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, bei Kollegialgerichten von einem durch den Präsidenten damit beauftragten Gerichtsmitgliede zu unterzeichnen ist.

Diese Uebersichten nebst den dazu gehörenden Heberollen sind den bezüglichen Obergemeinden binnen 10 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monats zuzusenden.

§ 6. Aus sämtlichen nach § 5 aufgestellten Uebersichten wird ferner eine Hauptübersicht nach dem angeschlossenen Muster C. gefertigt, welche in gleicher Weise zu unterzeichnen und binnen der gleichen Frist an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden ist.

Die Summe dieser Hauptübersicht muß mit der Summe des monatweise abzuschließenden Geschäftstagebuchs übereinstimmen. Dieser Abschluß ist in gleicher Weise wie die Hauptübersicht zu unterzeichnen.

§ 7. Die mit dem Ansätze der Gerichtskosten beauftragten Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen haben folgende Konstatirgebühren aus der Staatskasse zu beziehen:

- a. für jede Heberolle (Spalte 3 der Hauptübersicht) je 3 Pfennig;
- b. von der Summe der Gebühren und Auslagen (Spalte 6 der Hauptübersicht) 2 Pfennig von jeder Mark.

Beträge, welche eine volle Mark nicht erreichen, bleiben dabei außer Betracht.

In diesen Bezügen ist zugleich die Vergütung für die von den Beamten zu stellenden Impressen zu den Heberollen, Uebersichten und Hauptübersichten (§§ 4—6) enthalten.

Ueber die Konstatirgebühren sind Forderungszettel nach dem angeschlossenen Muster D. aufzustellen und mit den Hauptübersichten monatlich an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden, welche die Zahlungsanweisung auf die Obereinnehmerei ertheilt.

§ 8. Die Schreibgebühren (G.-R.-G. § 79 Ziff. 1 und 80) werden für Rechnung der Staatskasse erhoben.

Hinsichtlich der Zuweisung der Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind (G.-R.-G. § 97), an die Fertiger derselben bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

V. v. 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV. S. 716) betr. den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete, S. unten.

V. vom 1. Juni 1880 Nr. 6254 in gleichem Betreff. S. unten.

§ 9. Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle sind durch die landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) bestimmt.

Dieselben werden auf Einreichung einer nach Vornahme des Geschäftes aufzustellenden Kostenberechnung durch den Großherzoglichen Verwaltungshof zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen. Von der Anweisung erhält das Gericht Nachricht zum Zweck der Wiedererhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist.

§ 10. Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten für auf Grund gerichtlicher Bestellung geführte Vertheidigungen

(Str.=Pr.=D. § 150) werden auf Vorlage der Gebührenberechnungen durch das Gericht, vor welchem die Vertheidigung stattfand, auf die Amtskasse des Bezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung angewiesen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung der Post- und Telegraphengebühren, der Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter, der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, der Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Kosten von Transporten und Verhaftungen (G.=R.=G. § 79) sind besondere Vorschriften maßgebend.

Just.Min.Verordnungen v. 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV.) betr. a. Bezahlung der Gebühren für Einrückungen etc.; b. der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen; c. der Gerichtsvollzieher.

§ 12. Ergeben sich Auslagen, für deren Behandlung besondere Vorschriften nicht bestehen, so ist eine Berechnung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zum Zweck der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse mitzutheilen.

§ 13. Wird ein Ansaß von Gerichtskosten nach bereits erfolgter Erhebung derselben berichtigt (G.=R.=G. §§ 4—6), so ist wegen der Nachforderung oder Zurückerstattung besondere Mittheilung an die Obereinnehmerei zu machen.

Soweit angelegte Kosten in Abgang kommen, ist auch die hierfür bezogene Konstatirgebühr (§ 7) zurückzuerstatten, sofern dieselbe nicht weniger als 50 Pfennig beträgt.

II. Bürgerliche Rechtsachen.

§ 14. Der nach § 81 des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlende Gebühreenvorschuß ist bei Vornahme der ersten gerichtlichen Handlung zu erheben, sofern nicht die Sache dadurch sofort erledigt wird, insbesondere also bei Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Klage, einen Einspruch, eine Berufung (G.=Pr.=D. §§ 193, 233, 305, 458, 479) oder bei der Entscheidung über einen sonstigen Antrag.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ 15. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen (G.=R.=G. § 98 u. Bad. Einf.=Ges. dazu § 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben. (G.=Pr.D. § 107 Ziffer 1.)

§ 16. Von Ausländern, welche als Kläger auftreten, wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung die Zahlung des denselben obliegenden Kostenvorschusses verlangt.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts mit dem Anfügen, daß die Zahlung an den Steuererheber am Gerichtssitze zu leisten und Quittung desselben vorzulegen sei.

Von der erfolgten Zahlung ist der vorgelegten Obergemeinde Mittheilung zu machen.

Uebergibt der Kläger bei Einreichung der Klage den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses der Gerichtsschreiberei, so ist derselbe an den Ortssteuererheber abzuliefern und der Obergemeinde hievon Mittheilung zu machen.

Siehe dagegen die Just.Min.V. v. 6. März 1880 Nr. 2949.

Diese besondere Auflage kann unterbleiben, wenn der Ausländer seinen dauernden Wohnsitz im badischen Staatsgebiete hat oder ein in diesem Staatsgebiete wohnender Deutscher sich in öffentlich beglaubigter Form für dessen Kostenschuld sammtverbindlich haftbar erklärt hat.

§ 17. Sobald in einem bürgerlichen Rechtsstreite ein Kostenvorschuß nach Maßgabe der §§ 14 und 16 angefordert worden ist, oder Gerichtsgebühren erwachsen, welche nicht sofort erhoben werden können, ist ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichnis nach dem angeschlossenen Muster E. anzulegen, in welches einerseits die angeforderten Kostenvorschüsse, andererseits die noch ausstehenden Gebühren und Auslagen einzutragen sind.

§ 18. Die Gerichtsgebühren werden nach § 93 des Gerichtskostengesetzes fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendet ist.

Sie sind alsdann von der nach den §§ 86—92 des Gerichtskostengesetzes beziehungsweise § 3 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes dazu zahlungspflichtigen Partei zu erheben.

Außerdem ist die besondere Bestimmung in § 94 Ziffer 3 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

§ 19. Ist bei Beendigung des Verfahrens oder der Instanz (§ 18) ein nach Maßgabe der §§ 14 und 15 angelegter Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer Mittheilung an die Obereinnehmerei die Nichterhebung beziehungsweise Zurückerstattung des Mehrbetrages zu bewirken. Diese Bestimmung findet auch bei Fällen nach § 94 Ziffer 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Wird der angelegte Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren erschöpft oder überschritten, so bleibt derselbe innebehalten, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern aufgelegt oder von einem Andern übernommen sind. (G.R.G. § 90.)

§ 20. Soweit die nach § 18 zu erhebenden Kosten durch Vorschüsse nicht bereits gedeckt sind, werden dieselben nach Maßgabe von § 3 erhoben.

Der zahlungspflichtigen Partei kann dabei von Amtswegen und muß auf Verlangen zugleich eine Abschrift des Kostenverzeichnisses übersendet werden, auf welche der noch zu erhebende Betrag durch Abzug der Vorschüsse von der Summe der Gebühren berechnet wird.

§ 21. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falls kann das Gericht anordnen, daß die Erhebung der Kosten statt mittels Aufnahme in das Einzugsregister im Wege einer besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei zu bewirken sei.

Diese Vorschrift ist insbesondere anzuwenden, wenn auf Klage einer Ehefrau gegen ihren Ehemann die Vermögensabsonderung zugelassen wird.

§ 22. Ist der zahlungspflichtigen Partei das Armenrecht bewilligt, so findet eine Aufnahme der Kosten in das Einzugsregister nicht statt.

Dagegen wird der Obereinnehmer über die Kostenschuld und den Grund der Nichterhebung derselben besondere Mittheilung gemacht.

Dieselbe wird die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners beobachten und falls dieser in den Stand gelangt, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts bezahlen zu können, bei dem Gerichte die Anordnung der nachträglichen Erhebung beantragen (C.=Pr.=D. § 116), sofern nicht die Verjährung eingetreten ist (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.).

§ 23. Ist bei einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Instanz nach Ablauf eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrages noch nicht beendet, so werden nach § 94 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes die bis dahin entstandenen Gebühren fällig, und kann deren Erhebung durch das Gericht beschlossen werden.

Zu Anfang jedes Monates hat der Gerichtsschreiber die auf Grund der Civilprozeßtafel zu ermittelnden Akten, bei welchen obige Voraussetzung zutrifft, dem Gerichte vorzulegen.

Die Erhebung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 24. Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, wird der Betrag nach § 84 Absatz 1 beziehungsweise § 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung erhoben. Von Ausländern wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen auch für solche Auslagen vor Vornahme der gerichtlichen Handlung ein Kostenvorschuß nach Maßgabe von § 16 dieser Verordnung verlangt.

Vorschüsse dieser Art sind in ein besonderes Kostenverzeichnis aufzunehmen. Hinsichtlich der Rückerstattung etwaiger Ueberschüsse findet § 19 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Für die vorstufweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (C.Pr.O. § 344) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§ 25. Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, werden sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig. (C.R.G. § 97 Abs. 1.) Dieselben werden von dem Gesuchsteller nach Maßgabe von § 3 erhoben.

Durch Beschluß des Gerichts kann die Anfertigung von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden. (C.R.G. § 97 Abs. 2.) Hinsichtlich des Verfahrens findet dabei § 16 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 26. Soweit sich nicht aus den vorhergehenden §§ 20 und 21 etwas Anderes ergibt, werden die Auslagen wie die Gerichtsgebühren in das nach § 17 anzulegende Kostenverzeichnis aufgenommen und nach Maßgabe der §§ 18—23 erhoben.

III. Konkurse.

§ 27. Die Erhebung der durch § 82 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührenvorschüsse erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

Hinsichtlich der Zurückstattung findet dabei § 19 Anwendung.

§ 28. In Fällen des § 54 des Gerichtskostengesetzes erfolgt die Erhebung der Gebühren und Auslagen sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins, in Fällen des § 58 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes sofort nach Erledigung des Antrags. (C.R.G. § 95 Abs. 2.)

§ 29. Auf die in § 51 und § 58 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren können je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden. (C.R.G. § 95 Abs. 1.)

Die zu erhebenden Beträge werden durch Beschlüsse des Kon-

kursgerichts festgesetzt. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ 30. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 17, 18, 20, 21, 24—26 dieser Verordnung auch im Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§§ 31, 32 abgedruckt in Abth. III. S. 548.

V. Strafsachen.

§ 33. Die in Strafsachen nach § 83 des Gerichtskostengesetzes von Privatklägern und Nebenklägern zu leistenden Gebührenvorschüsse werden nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist. (Str.Pr.O. § 419 Abs. 3.)

Von Ausländern wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen die Leistung dieser Vorschüsse in der Regel vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung verlangt. Dabei finden die Vorschriften des § 16 dieser Verordnung Anwendung.

§ 34. Bei Anträgen auf Vornahme von Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, wird ferner von Privatklägern und von Nebenklägern, welche sich eines Rechtsmittels bedienen, der Betrag derselben nach § 84 Absatz 2 beziehungsweise § 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller erhoben.

Ausländern gegenüber finden auch hiebei die in Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Für die voranschüssweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (G.R.G. § 84 Absatz 3 und Str.Pr.O. § 219) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§ 35. Für die Erhebung von Schreibgebühren ist § 25 dieser Verordnung maßgebend.

§ 36. Für jede Strafsache wird sofort bei dem Anhängigwerden derselben ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichnis nach dem angeschlossenen Muster E. angelegt, in welches etwaige Gebührenvorschüsse nach § 33, sowie alle nicht sofort erhebaren Gerichtsgebühren und Auslagen einzutragen sind.

In das Kostenverzeichnis des Gerichts erster Instanz sind auch die durch Vorbereitung der öffentlichen Klage (St.Pr.O. §§ 156 und ff.) erwachsenen Kosten aufzunehmen. (St.Pr.O. § 497.)

§ 37. Die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, werden nach § 96 des Gerichtskostengesetzes erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig und sind nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 18—22 und 26 dieser Verordnung auch in Strafsachen Anwendung.

§ 38. Die Erhebung der einem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Kosten (§ 37 Abs. 1) ist durch das Gericht erster Instanz zu bewirken.

Sind durch Ergreifung von Rechtsmitteln auch Kosten in einer höheren Instanz erwachsen, so wird das Verzeichnis derselben (§ 36) dem Erstinstanzgericht abschriftlich mitgetheilt.

Auf bei dem Reichsgerichte erwachsende Kosten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 39. Beruht die Kostenschuld auf einem amtsrichterlichen Strafbefehle, welcher nur eine Geldstrafe festsetzt (St.Pr.O. 447), so erfolgt die Erhebung der Kosten nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

In allen anderen Fällen wird zum Zwecke der Kostenhebung von dem Verurtheilten auf Grund des Kostenverzeichnisses (§ 36) zunächst eine Zusammenstellung nach dem angeschlossenen Muster F. gefertigt.

Ist der Verurtheilte durchaus zahlungsunfähig, so unterbleibt diese Zusammenstellung. Daß und warum dies geschieht, ist zu den Akten zu beurkunden.

§ 40. Im Eingange der Kostenzusammenstellung (§ 39) ist unter Hinweisung auf die bezüglichen Aktenseiten anzuführen: welches Erkenntniß die Kostenverfällung enthalte, gegen welche Person oder Personen sie ergangen sei, und wie es sich mit der Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten, über welchen ein Vermögenszeugniß anzuschließen ist, verhalte.

Ferner ist anzugeben, ob zur Sicherung der Kosten auf Grund von Landrechtssatz 2105 a. ein Pfandeintrag erwirkt worden sei, und zu erwähnen, wenn dem Verurtheilten Geld oder Geldeswerth abgenommen und einstweilen aufbewahrt worden ist.

§ 41. Sind mehrere Personen in die Kosten verfällt (St.Pr.O. § 498), so ist bei der Zusammenstellung eine Berechnung darüber aufzustellen, wie sich deren Gesamtbetrag unter die Einzelnen vertheile.

Besondere Kosten, welche nicht allen Verurtheilten, sondern nur einzelnen derselben zur Last fallen, sind getrennt aufzuführen.

§ 42. Von den in die Zusammenstellung aufgenommenen Kostenbeträgen haben die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen, welche deren Ansaß bewirkten, die in § 7 dieser Verordnung unter b. bestimmten Constatirgebühren zu beziehen.

Eine Forderungsrechnung hierüber mit Angabe der Bezugsberechtigten ist am Schlusse der Zusammenstellung beizufügen.

§ 43. Die Kostenzusammenstellung ist in der Regel sofort nach Eintritt der Fälligkeit (§ 37 Abs. 1) zu fertigen.

Ist aber auf eine in einem Amtsgefängnisse oder Kreisgefängnisse zu vollziehende Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Zusammenstellung bis zur Beendigung des Strafvollzugs aufgeschoben und sodann auch auf die Kosten desselben ausgedehnt

werden. Andernfalls findet hinsichtlich dieser Kosten § 46 Abs. 1 Anwendung.

§ 44. Die Kostenzusammenstellungen werden unter Anschluß der zur Prüfung derselben erforderlichen Akten dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt.

In allen Fällen, in welchen ein Kostenertrag von Seiten eines zur sofortigen Zahlung fähigen Verurtheilten in Aussicht steht, muß diese Mittheilung alsbald nach Fertigung der Zusammenstellung (§ 43) geschehen.

Kostenzusammenstellungen von Fällen, bei welchen die Verurtheilten anerkanntes Vermögen noch nicht besitzen, sind dagegen monatweise zu sammeln und sodann gemeinsam einzusenden.

§ 45. Der Großherzogliche Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Kostenbeträge der Amtskasse, in deren Bezirk der in die Kosten Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Einnahme zu, und zwar, wenn derselbe zu sofortigem Zugriff geeignetes Vermögen besitzt, zur alsbaldigen Erhebung, wenn er dagegen solches erst zu hoffen hat, in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven. Die Amtskasse erhält auch das bezügliche Vermögenszeugniß.

Von der erfolgten Einnahmsanweisung wird das Gericht unter Rückgabe der Kostenzusammenstellung benachrichtigt.

Für Fälle, in welchen der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des Badischen Staatsgebietes hat, bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 46. Ergeben sich in einer Strafsache nach bereits erfolgter Fertigung und Dekretur der Kostenzusammenstellung noch weitere dem Verurtheilten zur Last fallende Kosten, so ist zum Zweck der Erhebung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe besondere Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Bewirkung des Kostenertrages für in den Centralstrafanstalten vollzogene Freiheitsstrafen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 47. Ist auf Grund von § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Staatskasse der Ersatz von Auslagen an einen freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeeschuldigten auferlegt worden, so hat das Gericht erster Instanz die Zahlung im Wege einer Mittheilung an die Amtskasse zu bewirken.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 48. Soweit bei den Gerichten für Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe von § 23 des Badischen Einführungs-gesetzes zum Gerichtskostengesetz Sporteln und Stempelgebühren in Ansatz kommen, erfolgt deren Erhebung nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ 49. Die Erhebung der Gerichtsgebühren bei den Gemeindegerechten (§ 2 des Badischen Einführungs-gesetzes zum Gerichtskostengesetz) wird durch die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Gemeindeforderungen geregelt.

§ 50. Hinsichtlich der Behandlung der Kosten in Forststrafsachen sowie hinsichtlich des Einzugs gerichtlich erkannter Geldstrafen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

V. v. 10. November 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879 Nr. LXII. S. 857).

§ 51. Auf Grund von § 22 des Badischen Einführungs-gesetzes zum Gerichtskostengesetz wird bestimmt, daß zu Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und von 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen zu verwenden ist.

§ 52. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Verordnungen vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.), den Vollzug des Gerichtsportelgesetzes betreffend und vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) über die Kostenverzeichnisse in Strafsachen.

Ferner tritt von dem genannten Zeitpunkte ab für die Gerichte außer Geltung die Verordnung vom 3. November 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. 25) über den Ansat und die Erhebung der Sporteln.

§ 53. Soweit nach § 26. des Badischen Einführungs-
gesetzes zum Gerichtskostengesetz noch nach dem 1. Oktober d. J.
Sporteln und Stempelgebühren nach Maßgabe der seitherigen
badischen Gesetzgebung anzusetzen sind, erfolgt deren Erhebung in
der durch § 3 dieser Verordnung geregelten Weise.